

Achtzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und
für das leitende kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Schwermaschinenbau —

Vom 12. Januar 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung:

1. In den dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellten volkseigenen Betrieben.
2. In den vom Ministerium für Schwermaschinenbau nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwalteten Betrieben, in denen die lohnpolitischen Maßnahmen der volkseigenen Industrie Anwendung finden.

(2) Diese Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung in den selbständigen finanz- oder haushaltsgeplanten Projektierungs-, Entwurfs-, Konstruktionsbüros bzw. Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie in den Instituten.

§ 2

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Eingruppierung des prämienerberechtigten Personenkreises in die Prämientabellen.

Gruppe I:

Werkdirektor bzw. Werkleiter
 Technischer Direktor bzw. Technischer Leiter
 Kaufmännischer Direktor bzw. Kaufmännischer Leiter
 Arbeitsdirektor
 •Hauptbuchhalter
 Leiter der Planungsabteilung

Gruppe II:

Betriebsleiter oder Leiter der Werksabteilungen
 Hauptdispatcher
 Hauptmechaniker
 Haupttechnologen
 Chefkonstruktoren
 Produktionsleiter
 Obermeister, die mindestens drei Meister der Abteilung anleiten
 Laborleiter
 Leiter des Konstruktionsbüros
 Ausbildungsleiter mit über 100 Lehrlingen (M 4)
 Technischer und Kaufmännischer Leiter von selbständigen Lehrkombinaten
 Leiter der Abteilungen Arbeit in Großbetrieben

• 17. DB (GBl. I S. 49)

Leiter der Abteilungen:

Arbeit
 Produktionslenkung
 Produktionsvorbereitung
 Technologie
 Betriebsmittel
 TAN
 Werkstoffprüfung
 Forschung und Entwicklung in größeren Betrieben
 Gütekontrolle bzw. TKO
 Energiewirtschaft
 Investitionen
 Ausrüstung und Instandhaltung
 Sicherheitsinspektion

Gruppe III:

Leiter der Abteilungen:

Wirtschaftskontrolle
 Buchhaltung und Revision
 Finanzen
 Materialversorgung
 Absatz
 Transport
 Allgemeine Verwaltung
 Forschung und Entwicklung, die nicht unter die Gruppe II fallen.
 Lohn und Sozial
 Betriebsorganisation
 Planung
 Plankontrolle
 Kaderleiter
 »
 Dispatcher und Schichtdispatcher
 Meister in den Werksabteilungen
 Leiter der BfE
 Ausbildungsleiter mit weniger als 100 Lehrlingen (M 3)
 Ingenieure
 Techniker in den Produktions- und Reparaturabteilungen
 Selbständige TAN-Bearbeiter in den Produktions- und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang
 Technologen in den Produktionsabteilungen und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang oder Meisterprüfung.

(2) Abteilungsleiter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur Beschäftigte, denen mindestens zwei technische bzw. kaufmännische Sachbearbeiter direkt unterstehen.

(3) Wo für Prämienberechtigte der Gruppe II die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, ist der entsprechende Personenkreis als eigenverantwortliche Sachbearbeiter zu führen und in die Gruppe III einzustufen.

§ 3

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung

(1) Im I. Quartal eines jeden Planjahres haben die Betriebe ihrer Hauptverwaltung eine namentliche Aufstellung der Prämienberechtigten mit Angabe der Funktion zur Bestätigung einzureichen.

(2) Im II., III. und IV. Quartal sind den zuständigen Hauptverwaltungen alle Veränderungen im Kreis der Prämienberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.